XI. Wasserleitungen.

A. Kaiser Franz Josef-Hochquellenleitung.

a) Erweiterung der Hochquellenleitung.

Wasserleitungsbauten im Naßwalde.

Die behufs Fassung der kleineren Quellen im Naßwalde erforderlich gewesenen Bauanlagen waren bereits im Jahre 1897 fertig und sind diese Quellen in den Betrieb einbezogen worden. Die behördliche Collaudierung fand jedoch erst am 24. und 25. Juni 1898 statt, wobei sich keinerlei Anstand ergab.

Das Gesammtwasserquantum, welches im Jahre 1898 von den Quellen oberhalb Kaiserbrunn in den Aquäduct eingeleitet wurde, betrug an 335 Tagen 117,959.903 Hektoliter, das ist per Tag der obigen Zeit durchschnittlich 352.119 Hektoliter.

Maßnahmen zur weiteren Ausgestaltung der Wasserversorgung Wiens.

Seitens der städtischen Ämter wurden bereits vor längerer Zeit Vorschläge in Hinsicht auf die fernere Ausgestaltung der Wasserversorgung Wiens erstattet, die insbesondere die definitive Ergänzung der bestehenden Hochquellenleitung und die Anlage einer zweiten Hochquellenleitung zum Gegenstande hatten. Der Stadtrath hat nun am 22. Juni 1898 diesbezüglich folgende Beschlüsse gefasst:

1. Es sind seitens des Magistrates mit den Wasserrechts-Interessenten Verhandlungen einzuleiten und über deren Ergebnis an den Stadtrath zu berichten:

a) wegen Ableitung eines Tagesquantums von 9000 m³ aus den Quellen oberhalb des Kaiserbrunnens, insbesondere im Heufuße und Preinthale, sowie des Überschussquantums dieser oder der bereits oberhalb des Kaiserbrunnens einbezogenen Quellen bis zum Tagesquantum von 2—3000 m³, sohin wegen Erhöhung des Quantums von 36.400 m³ auf 45.400 m³, beziehungsweise 47 oder 48.000 m³, eventuell wegen Ableitung des gesammten, noch benöthigten Bedarfes von 34.000 m³ aus den Quellen am Heufuße, dem Preinthale, von Schwarzau, Vois, der Prein, aus dem Sonnwendstein, Semmering und Ottergebiete;

b) wegen Ableitung eines Tagesquantums von ungefähr 25.000 m³ aus dem Gebiete der Mürz, entweder von der Quelle im Kaarlgraben oberhalb Neuberg und von der Quelle im Rossloch oberhalb Mürzsteg oder aber von den Quellen der Kalten Mürz beim Steinalpel;

c) wegen Erwerbung oder vorläufiger Sicherstellung des Verkaufsrechtes der in Betracht kommenden Quellenterritorien.

2. Zur Durchführung der technischen Vorarbeiten, Nivellements, Tracierungen und Projectsverfassung wird die in der Position der Rubr. XXVI 6 h bedeckte Summe von 12.000 fl. gegen Verrechnung bewilligt und zur Vorlage des ausgearbeiteten Projectes eine Frist von 9 Monaten vom Tage der Genehmigung bestimmt.

3. Ohne den endgiltigen Beschlüssen, ob und aus welchen Quellengebieten eine zweite Hochquellenleitung erbaut werden soll, vorzugreifen, wird der Magistrat beauftragt, behufs Erwerbung der Territorien der Siebensee-, Schreierklamm-, Seifensteinquelle und Kläfferbrunnen, sowie bei den Quellen in der Hölle und im Brunngraben mit den Grundeigenthümern und Wasserrechts-Interessenten Verhandlungen einzuleiten und deren Ergebnis der Genehmigung durch den Stadtrath und Gemeinderath vorzulegen.

4. Zur Fortsetzung der technischen Vorarbeiten, insbesondere für Terrainaufnahmen, Tracierungen 2c. wird ein in der Position der Rubrik XXVI 6 i bedeckter Betrag von 12.000 fl. gegen seinerzeitige Verrechnung bewilligt.

5. Endlich wird das Stadtbauamt beauftragt, die Einbeziehung weiterer Quellengebiete in die eventuell zu erbauende zweite Hochquellenleitung bis zu einem Tagesquantum von zusammen 200.000 m³ ins Auge zu fassen, bei der Projectsverfassung zu berücksichtigen und wegen der hiefür erforderlichen Territorien rechtzeitig die nöthigen Vorschläge zu erstatten.

Hiedurch erhielten die betreffenden Arbeiten eine bestimmtere Richtung und es wurde unverweilt an die Ausführung der erwähnten Beschlüsse geschritten.

Hinsichtlich der definitiven Ergänzung der bestehenden Hochquellenleitung wurden die Vorarbeiten für die Einbeziehung der Quellen im „Heufuße" und im Preinthale, sowie der „Kaarlgraben"-Quelle und der „Rossloch"-Quelle an der Mürz in Steiermark noch im Sommer des Jahres 1898 in Angriff genommen und war vor Beginn des Winters ein großer Theil der Feldarbeiten beendet.

Die Verhandlungen mit den Wasserinteressenten an der Schwarza und an der Mürz wurden eingeleitet, ebenso jene mit den Besitzern der zu erwerbenden Quellenterritorien.

In letzterer Beziehung wurde noch im Jahre 1898 die Erwerbung nachstehender Grundcomplexe durchgeführt:

1. der Realität E. Z. 113 im Preinthale, im Ausmaße von 382 Joch 9 Quadratklafter, um den Preis von 22.000 fl.;

2. der Realität E. Z. 114 im Preinthale, im Ausmaße von 82 Joch 1092 Quadratklafter, um den Preis von 4000 fl., beide auf Grund des Gemeinderathsbeschlusses vom 8. März 1898;

3. der Realität E. Z. 112 in der Gemeinde Mürzsteg bei der Quelle im Kaarlgraben an der Mürz, im Ausmaße von rund 18 Joch, auf Grund des Stadtrathsbeschlusses vom 3. März 1899, um den Betrag von 8000 fl., und

4. eines Theiles der Realität E. Z. 116 im Preinthale, im Ausmaße von 1 Joch 497 Quadratklafter, auf Grund des Stadtrathsbeschlusses vom 9. December 1898, um den Betrag von 2393 fl. 19 kr.

In Hinsicht auf die Anlage einer zweiten Hochquellenleitung wurden die Verhandlungen wegen Erwerbung der betreffenden Quellenterritorien mit dem Stifte Admont und dem steiermärkischen Religionsfonde eingeleitet, sind aber im Berichtsjahre nicht zum Abschlusse gediehen.

b) Hochquellenleitung von den bisherigen Bezugsquellen bis Wien.

Pottschacher Schöpfwerk.

Das Pottschacher Schöpfwerk stand im Jahre 1898 an 145 Tagen im Betriebe und wurde hiebei ein Wasserquantum von 14,382.266 Hektoliter in den Aquäduct gefördert. Auf je einen Schöpftag entfallen somit im Durchschnitte 99.188 Hektoliter.

Auf Grund der für das Pottschacher Schöpfwerk ertheilten Concession steht der Gemeinde Wien das Recht zu, innerhalb eines Umkreises von je 600 m von den ur-

sprünglich angelegten vier Brunnen neue Tiefbrunnen in beliebiger Anzahl anzulegen, doch darf hiebei die per 24 Stunden zu fördernde Wassermenge das Quantum von 34.000 m³ = 600.000 Eimern in keinem Falle überschreiten. Die Gemeinde Wien hat bis nun diese Concession in keiner Richtung voll ausgenützt; die bisher erfolgten Erweiterungen des Schöpfwerkes beschränkten sich nur auf die Anlage dreier neuer Brunnen, die sämmtlich auf dem rechten Ufer der Schwarza gelegen sind und hinsichtlich der zu erreichenden Tagesförderungen wird in den Winterperioden kaum der dritte Theil des concedierten Quantums erreicht. Im Hinblicke auf den Umstand, dass der Wasserbedarf Wien's immer zunimmt und die in Aussicht genommene Ergänzung der bestehenden Hochquellenleitung sowie der Bau einer zweiten Hochquellenleitung erst nach einer Reihe von Jahren beendet werden kann, in der Zwischenzeit jedoch bei ungünstigen Niederschlagsverhältnissen in den wasserarmen Perioden des Winters und Herbstes immerhin ein Wassermangel eintreten könnte, hat das Stadtbauamt ein Project über die Anlage eines neuen Tiefbrunnens auf dem linken Ufer der Schwarza vorgelegt, dessen Kosten mit Inbegriff des erforderlichen Theiles der Saugleitung, eines Brückensteges über die Schwarza, der erforderlichen Uferschutzbauten und des nothwendigen Grunderwerbes mit rund 75.000 fl. präliminiert sind. Eine Entscheidung über dieses Project ist aber im Jahre 1898 nicht erfolgt.

Diese Brunnenanlage, welche noch im Jahre 1899 in Angriff genommen werden soll, stellt sich als die billigste Quelle für die Beschaffung eines Ergänzungswassers zur Zeit der unzureichenden Ergiebigkeit der Hochquellen dar; denn während bei einer Entnahme von Ergänzungswasser aus dem Quellengebiete der Schwarza oder aus dem offenen Gerinne derselben seitens der Gemeinde Wien an die Interessenten ein Wasserpreis von 5 fl. 50 kr. pro 1000 Eimer, also 9·72 Kreuzer per 1 m³ zu zahlen ist, stellt sich der Kostenpreis bei der Entnahme aus dem projectierten Brunnen, wenn man die Ergiebigkeit desselben mit nur 2800 m³ per 24 Stunden und die Betriebsdauer jährlich nur mit 3 Monaten annimmt, nur auf einen Gulden per 1000 Eimer, d. i. 1·77 Kreuzer für 1 Kubikmeter.

c) Hochquellenleitung innerhalb des Gemeindegebietes.

Rohrlegungen. — Der Ausbau des Rohrnetzes der Hochquellenleitung wurde im Berichtsjahre im ganzen Gemeindegebiete fortgesetzt und hat hiedurch die Rohrlänge in den alten Bezirken I bis X um 7403 m und jene in den neuen Bezirken XI bis XIX um 12.779 m zugenommen.

Die Gesammtlänge des Rohrnetzes am Ende des Jahres 1898 betrug daher 773.643 m mit der Lichtweite von 26 bis 950 mm. Hievon liegen 1110 m außerhalb des erweiterten Gemeindegebietes, 26.950 m im Centralfriedhofe, 5913 m auf dem Centralviehmarkte und 3946 m in den öffentlichen Gartenanlagen; hiebei sind auch jene Rohrstränge älterer Wasserleitungen inbegriffen, welche anlässlich des Ausbaues des Rohrnetzes der Hochquellenleitung reconstruiert, beziehungsweise an dieselbe angeschlossen wurden.

Brunnen. — Die Anzahl der auf den Straßen und Plätzen befindlichen Auslaufbrunnen gewöhnlicher Gattung wurde im Jahre 1898 durch Neuaufstellung solcher Brunnen im II., IV., XI., XII., XIII., XVI. und XVII. Bezirke um zusammen 15 vermehrt; dagegen wurden von den bereits bestehenden Brunnen in den Bezirken II, XII, XIV, XVI, XVII und XIX zusammen 8 Stück aufgelassen.

Bei den gewöhnlichen Auslaufbrunnen in den öffentlichen Gartenanlagen sind je 1 Stück in der Parkanlage in der Vivenotgasse im XII. Bezirke, im Maxingparke und im Schönbrunner Vorparke im XIII. Bezirke, zusammen 3 Stück zugewachsen. Am Ende des Berichtsjahres betrug im Gemeindegebiete die Gesammtzahl der Auslaufbrunnen 547; außerdem waren 22 Bassins (darunter 6 nicht städtische Objecte) und 10 Springbrunnen (wovon 4 im Privateigenthum) vorhanden. Außerhalb des Gemeindegebietes wurden, wie im Vorjahre, 55 Auslaufbrunnen (10 in Baden, 45 in Neunkirchen) aus der Hochquellenleitung gespeist. Überdies bestehen im IV. Bezirke 1, im V. Bezirke 2, im XII. Bezirke 1, im XIII. Bezirke 2, im XVI Bezirke 2 und im XVIII. Bezirke 10 Auslaufbrunnen, die aus verschiedenen älteren Wasserleitungen gespeist werden.

Hydranten. — Bei den zur Bespritzung der Straßen und Plätze, in Gartenanlagen und für specielle städtische Objecte in Verwendung stehenden Hydranten sind im Jahre 1898, und zwar im I. Bezirke am Petersplatz und in der Freisingergasse je 1, ferner in der Gartenanlage vor der Breitenseerkirche im XIII. Bezirke 2, zusammen 4 Stück zugewachsen, wogegen der Spritzhydrant in der Gartenanlage am Getreidemarkt im I. Bezirke, infolge des Aufbaues des Ausstellungsgebäudes der Secessionisten, cassiert wurde.

Am Ende des Jahres 1898 waren vorhanden: 461 Hydranten in Gartenanlagen, 6 zur Bespritzung von Alleen und 687 zur Bespritzung von Straßen.

Bei den Trottoirsprenghähnen ist keine Veränderung eingetreten und beträgt deren Anzahl 35 Stück, welche bei 29 Objecten angebracht sind.

Die Anzahl der öffentlichen Feuerhydranten hat sich im Jahre 1898 um 10 erhöht und beträgt mit Ende des Jahres 1207.

Bei den in den Häusern befindlichen privaten Feuerhydranten ist eine Erhöhung um 108 eingetreten, so dass die Anzahl derselben mit Ende des Jahres 1898 1426 betrug, welche sich in 193 Gebäuden befinden.

Pissoire und Rinnsalspülungen. — Von den mit Wasserspülung aus der Hochquellenleitung versehenen Pissoiren wurden anlässlich der Arbeiten bei der Wienflussregulierung im I. Bezirke zwei, wegen Umbaues der Franzensbrücke im II. Bezirke eines und anlässlich des Baues der Stadtbahn im III. Bezirke drei, zusammen sechs Pissoire cassiert, wodurch sich die Gesammtzahl derselben auf 78 vermindert hat; ein Pissoir im VI. Bezirke wird mit Abfallwasser aus einem Gartenbrunnen bespült. Außerdem bestehen, wie im Vorjahre, die zwei Rinnsalspülungen am Stephansplatze.

Trinkwasserzufuhr. — Nachdem schon im Jahre 1897 mit der Einleitung des Hochquellenwassers in die Häuser höher gelegener Theile der ehemaligen Vororte Ober-St. Veit, Ottakring, Dornbach und Neuwaldegg, Gersthof, Pötzleinsdorf und Grinzing begonnen worden war, fand eine Wasserzufuhr in diesen Gebietstheilen im Jahre 1898 nicht mehr statt und beschränkte sich dieselbe im Berichtsjahre nur mehr auf die höher gelegenen Theile des X. Bezirkes (Himbergerstraße und Rudolfshügel) und des XIX. Bezirkes (Ober-Sievering und Heiligenstädterlände).

Wasserabgaben an die auswärtigen Gemeinden. — In dem Wasserbezuge der auswärtigen Gemeinden, d. i. Liesing, Baden, Fischau, Wöllersdorf, Stixenstein und Neunkirchen ist im Jahre 1898 eine Veränderung insoferne eingetreten, als für die

Stadt Baden ein weiteres Wasserquantum von 50 Hektoliter pro Tag bewilligt wurde. Außerdem wurden für die Trinkwasserzufuhr in einigen Realitäten in Weidlingau-Hadersdorf in den Wintermonaten 82, in den Sommermonaten 99 Hektoliter täglich auf Rechnung der Wienflussregulierung abgegeben, wodurch sich die tägliche Wasserabgabe in den genannten Gemeinden mit Ende des Jahres 1898 auf 7932 Hektoliter im Winter und 9385 Hektoliter im Sommer stellt.

Ausbau des Rohrnetzes, sowie der Reservoire und Wasserabgabe in den neueinverleibten Bezirken XI bis XIX. — Der Ausbau des Rohrnetzes in den neueinverleibten Bezirken beschränkte sich im Jahre 1898 meist nur auf die Legung von Rohrsträngen in den neu eröffneten Straßen, insbesondere in den Bezirken XII und XIII; nach Maßgabe des Fortschrittes dieser Rohrlegungen wurde die Einleitung des Hochquellenwassers im Berichtsjahre in 850 Häuser vorgenommen, so dass selbe mit Jahresschluss bereits bei rund 11.000 Häusern dieser Bezirke durchgeführt war.

Was das neue Wasserwerk in Favoriten betrifft, so wurde der Bau dieses städtischen Schöpfwerkes mit Stadtrathsbeschluss vom 7. Jänner 1898 dem Baumeister A. Schumacher zur Ausführung übertragen, welcher die hiefür erforderlichen Arbeiten am 23. März 1898 in Angriff genommen hat. Vorher fand jedoch die Untersuchung der Bodenbeschaffenheit des Baugrundes durch den Bohrungsingenieur R. Latzel statt, welcher Sondierungen bis zu einer Tiefe von 10 m unter der Sohle des Fundamentaushubes bei dem Wasserthurme bewerkstelligte.

In demselben Baujahre wurde das Maschinen- und Kesselhaus, sowie das Wohnhaus unter Dach gebracht, während der Wasserthurm nur bis zur Gleiche hergestellt werden konnte. Gänzlich vollendet wurde das Waaghaus mit der dazugehörigen Brückenwaage und der 36 m hohe Dampfschornstein.

Mit der Montierung der maschinellen Einrichtung und der Dampfkessel wurde am 29. November 1898 begonnen; schließlich wurde noch die Aufstellung des Gerippes der eisernen Dachconstruction bei dem Wasserthurme vollendet.

Wassermesser. — Von den im Jahre 1897 bestellten 3500 Stück neuen staatlich geaichten 13 mm Wassermessern wurden in den Monaten Jänner bis inclusive Juli 1898: 3232 Stück probiert, hievon 161 Stück als den Übernahmsbedingungen nicht entsprechend ausgeschlossen und 3071 Stück übernommen. Gegen Ende des Jahres 1898 erfolgte eine abermalige Bestellung von 5000 Stück Wassermessern, welche jedoch im Berichtsjahre nicht mehr zur Ablieferung gelangten.

Von den bereits in Hausleitungen eingeschaltet gewesenen, wegen Beanständiguug ausgewechselten und reparierten Wassermessern wurden 3413 probiert, hievon 2971 Stück übernommen und die restlichen 442 Stück ausgeschlossen.

Systemproben mit neuen, der Commune zur Verfügung gestellten Musterapparaten wurden mit 34 Exemplaren vorgenommen.

Von den wegen Hausdemolierungen, Einstellung des Wasserbezuges oder aus anderen Ursachen ausgeschalteten Wassermessern wurden in der Station 2649 Stück den Studienproben unterzogen und ein großer Theil hievon behufs Constatierung der Ursachen des Stillstandes, der Unempfindlichkeit 2c. zerlegt und untersucht.

Wegen angezeigten Wassermehrverbrauches wurden über Verlangen der Parteien 130 Stück Wassermesser commissionell geprüft, wobei 121 Stück innerhalb der vorgeschriebenen Fehlergrenze von ± 5 % functionierten, 7 Stück diese Grenze überschritten und 2 Stück wegen eingetretenem Stillstande nicht probiert werden konnten.

Im Jahre 1898 wurden im ganzen 9458 Stück Wassermesser in der Station geprüft und da mit den neu gelieferten Wassermessern je 6 Übernahmsproben, mit den reparierten je 4 Proben und mit den Studienwassermessern je 3 Proben vorgenommen werden, zusammen 41.521 Proben veranstaltet.

Außerdem wurden in der Station Ventile, Hähne, Schieber, Closets, Ventilatoren und andere in das Wasserleitungsfach gehörige Apparate probiert.

Nachdem die seit dem Jahre 1894 gelieferten Wassermesser auch noch im k. k. Aichamte geaicht werden müssen, wurde die Evidenzhaltung derselben erschwert und hiedurch die laufenden Arbeiten in der Station bedeutend vermehrt.

Hausreservoirs. — Bei den noch bestehenden alten Wasserleitungseinrichtungen mittels Zumessung des Wassers in Reservoirs wurden im Berichtsjahre 84 Abzweigungen nach dem Systeme der Kaiser Ferdinands-Leitung cassiert, beziehungsweise hievon 43 Objecte mit directem Wasserzufluss versehen, während bei 36 Objecten die Wasserabgabe nunmehr aus den bei denselben gleichzeitig schon bestandenen directen Abzweigleitungen erfolgt und bei 5 Objecten gänzlich eingestellt wurde. Bei zweien der letzteren wurde das seinerzeit erworbene Wasserbezugsrecht rückgekauft.

d) Sonstige, auf die Hochquellenleitung bezughabende Vorkommnisse.

1. Neuherstellung der sogenannten Jägerhausbrücke bei der Singerin im Höllenthale. — Im letzten Verwaltungsberichte wurde bereits mitgetheilt, dass die der Gemeinde Wien gehörige, sogenannte „Jägerhausbrücke" über den Schwarzafluss im Höllenthale, welche den Verkehr zu dem Wasserschlosse der Fuchspassquelle und dem daselbst bestehenden Aufsehergebäude, sowie zu einem gräflich Hoyos'schen Jägerhause vermittelt, durch das große Sommerhochwasser des Jahres 1897 zerstört worden ist und dass daselbst für die Aufrechthaltung des Personenverkehres vorläufig nur ein Nothsteg errichtet wurde.

Die Neuherstellung dieser Fahrbrücke wurde im Jahre 1898 in Angriff genommen, nachdem der Stadtrath das diesbezügliche bauämtliche Project mit dem präliminierten Kostenbetrage von 1710 fl. bewilligt hatte.

Die für die Schaffung einer Concurrenz zum Zwecke dieser Brückenherstellung eingeleiteten Schritte blieben ohne Erfolg, da der n.-ö. Landesausschuss die Bildung einer solchen Concurrenz abgelehnt hat.

Hingegen führten die mit der gräflich Hoyos'schen Forstverwaltung wegen einer Beitragsleistung zu diesem Brückenbaue gepflogenen Verhandlungen schließlich dahin, dass die genannte Forstverwaltung es übernahm, das für den Brückenbau erforderliche Holz am Stamme im Walde beizustellen, während die Gemeinde Wien die Kosten der Fällung, Bringung und Zurichtung des Holzes, sowie die Bauausführung selbst zu bestreiten hatte.

Der sohin auf die gräflich Hoyos'sche Forstverwaltung entfallende Kostenantheil an diesem Brückenbaue beziffert sich mit rund 550 fl. Der Brückenbau wurde im Frühjahre 1899 beendet.

2. Städtischer Forstbesitz im Hochquellengebiete. — Der Besitz der Gemeinde im Hochquellengebiete, welcher am Ende des Jahres 1897 8123 Joch 1156 m² umfasste, hat sich im Berichtsjahre um 466 Joch 637 m² vergrößert, da von der Gemeinde Wien das Ottersböck'sche Anwesen sammt der Holzeralm im Preinthale um 22.000 fl., rücksichtlich um 4000 fl. angekauft worden ist; der gesammte Besitz umfasste am Ende des Jahres 1898 4942·77 ha.

Die sonstigen Betriebs- und Wirtschaftsarbeiten nahmen ihren regelmäßigen Verlauf und ist hierüber nichts weiter zu erwähnen.

Forstculturarbeiten. — Im Jahre 1898 wurden laut Forstcultur-Kostenausweis in den Revieren Kaiserbrunn, Wasserhof, Oberhof und Hinter-Naßwald zusammen 273.810 Stück 3jährige Fichten-, Lärchen-, Schwarz- und Weißföhren-Pflanzen ins Freie verpflanzt, und mit diesen Setzlingen eine Fläche von 28·485 ha neu aufgeforstet und eine solche von 55·9 ha der Ausbesserung unterzogen.

Zur Aussaat in den Pflanzschulen wurde eine Samenmenge von 43 Kilogramm Fichten, Lärchen, Schwarz- und Weißföhren verwendet und zur Erzielung einer Rasendecke auf den Schotterdeponien und Steinbrüchen 25 Kilogramm Grassamen angebaut. Mit Hinzurechnung der Auslagen für die Instandsetzung und Instandhaltung der 5 Pflanzgärten belaufen sich die Forstculturauslagen auf 2572 fl. 42 kr.

Die ausgesetzten Pflanzen wurden in den mit der Jagdservitut belasteten Revieren, wie in den Vorjahren, gegen Wildverbiss mit Raupenleim beschmiert und mit Creolin bespritzt, wodurch wenigstens theilweise ein Erfolg erzielt wurde.

In jenen Revieren, in denen die Jagd von der Gemeinde Wien selbst ausgeübt wird, wird zur Hintanhaltung solcher Forstschäden ein stetiger Abschuss des Wildes durchgeführt; es stehen hier sowohl in den tieferen, als auch in den höheren Lagen die ausgeführten Aufforstungen ganz zufriedenstellend.

Forstbetriebseinrichtung. — Die Arbeiten für die Forstbetriebseinrichtung (Vermessungen, Bestandesausscheidungen, Aufnahme und Auszählung von Probeflächen, Altersclassen und Holzmassenermittlungen) wurden, soweit es die von der Wirtschaftsführung erübrigte Zeit und die Witterung zuließ, fortgesetzt und steht die endliche Fertigstellung dieser Arbeiten in Aussicht.

Für diese Arbeiten wurden im Jahre 1898 308 fl. 90 kr. verausgabt.

Forstnutzungen. — Im Jahre 1898 wurden durch Säuberung der Forste, d. i. Durchforstungen, Aufarbeitung von Schneebrüchen, Windfällen, Windbrüchen und Dürrlingen 279·677 Festmeter Rundnutzholz und 1523·7 Raummeter Schleif- und Brennholz, und zwar 643·2 Raummeter von den Parteien selbst und 1230·08 Raummeter mit dem Kostenaufwande von 1580 fl. 36 kr. in den Revieren Kaiserbrunn, Wasserhof, Oberhof und Hinter-Naßwald gewonnen.

Abgegeben wurden von diesen und von den im Vorjahre erübrigten Hölzern, und zwar aus dem Jahre 1897:

a) vom Nutzholz: an verschiedene Parteien 9·922, für eigene Zwecke 4·252, daher zusammen 14·174 Festmeter im Werte von 51 fl. 58 kr.,

b) vom Brennholz: für Deputate des Forstpersonales und der Forstkanzlei pro 1898 100 Raummeter im Werte von 201 fl. 75 kr., an diverse Parteien 1489·60 Raummeter im Werte von 2104 fl. 53 kr.;

aus dem Jahre 1898: als Deputat für das Forstpersonale und für die Forstkanzlei 100 Raummeter im Werte von 199 fl. 65 kr.

Die übrigen pro 1898 erzeugten Hölzer kommen, nachdem dieselben erst im Frühjahre 1899 fertig gestellt sein werden, zum Theile zum Verkauf und zum Theile an die städtische Brettsäge zur Erzeugung von Schnittmateriale erst im Jahre 1899 zur Abgabe.

Forstnebennutzungen. — Diese bestehen aus Grasgewinnung durch das Abmähen von kleineren Blößen und Culturen, weiters aus Gewinnung von Laubstreu und Sammeln von Klaubholz, dürren Ästen, Abfall, 2c. und wurde für diese Nutzungen ein Erlös von 295 fl. 10 kr. erzielt.

Pacht- und Mietzinse. — An Pacht- und Mietzinsen sind für die Pachtung von städtischen Objecten und Grundstücken 1602 fl. 44 kr. eingegangen.

Jagdbetrieb. — Der Eigenjagdbetrieb hatte folgendes Resultat: es wurden 27 Stück Rothwild, 11 Rehböcke, 25 Gamsböcke, 3 Hasen, 3 Auerhähne, 1 Birkhahn, 6 Füchse, 1 Marder, 1 Wildtaube und 8 Geier abgeschossen.

Die Einnahmen für verkauftes Wildbret und Wilddecken betrugen im Jahre 1898 651 fl. 79 kr., die Jagdbetriebsauslagen nebst Landesabgabe für die Ausübung der Jagd 568 fl. 87 kr., daher sich ein Ertrag von 82 fl. 92 kr. ergibt.

Für das der Gemeinde Wien eigenthümliche Fischereirecht im oberen Theile des Naßbaches, welches als eigenes Revier nicht anerkannt, sondern dem Fischereirevier der Herrschaft Gutenstein zugewiesen ist, wird von dieser jährlich ein Pachtzins von 20 fl. bezahlt, welcher Betrag in der oben ausgewiesenen Summe für Pacht- und Mietzinse inbegriffen erscheint.

Sonstige bemerkenswerte Ereignisse. — Kreuzottern, für deren Tödtung mit Stadtrathsbeschluss vom 11. September 1896 eine Prämie von 25 kr. genehmigt worden war, wurden 164 Stück im städtischen Besitze getödtet und eingeliefert, wofür an Prämien 41 fl. ausbezahlt wurden.

Der im Jahre 1896 begonnene Bau der Schneebergbahn wurde im Jahre 1898 beendet und die Bahn, sowie auch das daselbst gebaute Hôtel dem Verkehre übergeben.

In Naßwald wurde der von Georg Huebmer seinerzeit angekaufte Eisenhammer in eine Brettsäge umgestaltet und im November 1898 in Betrieb gesetzt. Über den Betrieb derselben können erst im Jahre 1899 genaue Daten angegeben werden.

Anläßlich einer Bergabrutschung hinter dem Hause der Maria Haslauer in Naßwald musste zu dessen Schutze ein Schutzbau aus Steinmauer und Flechtwerk hergestellt werden, für welchen Zweck ein Betrag von 179 fl. 96 kr. verausgabt wurde.

Der im Preinthale angekaufte Ottersböck'sche Besitz wurde mit Ausnahme der Waldungen, also die Ökonomiegründe, sowie die Wohn- und Wirtschaftsgebäude dem früheren Besitzer Mathias Ottersböck unentgeltlich bis 1. Mai 1899 überlassen und werden erst nach Ablauf dieser Frist bezüglich der Bewirtschaftung dieses Besitzes die näheren Verfügungen zu treffen sein.

B. Ältere Wasserleitungen.

Kaiser Ferdinands, Ringstraßen-, und Stadtpark-Wasserleitung. — Von den noch bestehenden Rohrsträngen der Kaiser Ferdinands-Leitung wurden im Jahre 1898 in den Bezirken V. und VII. zusammen 825 Meter cassiert, wodurch sich die Gesammtlänge dieser in das Rohrnetz der Hochquellenleitung einbezogenen Rohrleitung mit Jahresschluss 1898 auf 8678 Meter herabgemindert hat.

Die Stadtparkwasserleitung wird nunmehr ausschließlich aus der Hochquellenwasserleitung gespeist, nachdem im Jahre 1898 das bisher nächst der Einmündung des Wiener-Neustädter-Canales in den Wienfluss bestandene Schöpfwerk anlässlich der Wienflussregulierung aufgelassen wurde.

Albertinische Wasserleitung. — Durch die Erhöhung des Wasserbezuges aus dieser Leitung für die Remise der Wiener Tramway-Gesellschaft im XIII. Bezirke, Schwendergasse O.-Nr. 51/53 von 300 auf 450 Hektoliter täglich, ferner infolge der Reducierung des Wasserquantums bei einem Privathause in Hütteldorf von 57 auf 30 Hektoliter pro Tag in den Sommermonaten und endlich durch die gänzliche Einstellung des Wasserbezuges per 29 Hektoliter täglich beim Gaswerke in Baumgarten, ergibt sich der Stand der Wasserabgabe aus dieser Leitung mit Ende des Jahres 1898 mit 1911 Hektoliter im Winter und 1994 Hektoliter im Sommer.

Pötzleinsdorfer Wasserleitung. — Im Jahre 1898 wurde der 80mm Rohrstrang dieser Leitung in der Khevenhüllergasse im XVIII. Bezirke, und zwar von der Juliengasse bis zum Hause Khevenhüllergasse O.-Nr. 19 um 137 Meter verlängert und gleichzeitig auf dem unentgeltlich abgetretenen Gartengrunde des vorgenannten Hauses ein Auslaufbrunnen, welcher am 2. Juni 1898 mit 114 Hektoliter pro Tag dotiert wurde, aufgestellt.

Sieveringer Nutzwasserleitung. — Von derselben wurde für das neuerbaute Depôt der freiwilligen Feuerwehr in Ober-Sievering XIX. Bezirk eine Abzweigleitung hergestellt und gelangt für dasselbe ein Wasserquantum von 5 Hektoliter pro Tag zur Abgabe.

Nutzwasserleitung vom Lagerhausschöpfwerk für den Centralviehmarkt. — Dieselbe musste im Jahre 1898 durch 201 $^1/_2$ Tage im Betriebe gehalten werden, innerhalb welcher Zeit ein Gesammtwasserquantum von 3,745.973 Hektoliter geschöpft wurde, was einer durchschnittlichen Tagesleistung von 18.591 Hektoliter entspricht.

Für die Jubiläums-Ausstellung wurden aus dem Schöpfwerke innerhalb 71 Tagen 142.884 Hektoliter, weiters für die Praterbespritzung und an das Obersthofmeisteramt für die Krieau innerhalb 43 Tagen und zwar für erstere 193.654 Hektoliter, für letztere 21.500 Hektoliter Nutzwasser aus dieser Leitung abgegeben.

Es entfiel somit auf das Schlachthaus St. Marx und für den Centralviehmarkt ein Quantum von 3.387,935 Hektoliter in 201 $^1/_2$ Tagen, was einen durchschnittlichen Tagesconsum von rund 16.800 Hektoliter ergibt, wovon 12.600 für den Viehhof und 4200 für das Schlachthaus angenommen werden können.

C. Wienthal-Wasserleitung.

In dem Verwaltungsberichte für das Vorjahr wurde eine ausführliche Darstellung des Kampfes gegeben, den die Gemeinde Wien zur Wahrung ihrer Rechte gegenüber der Compagnie des Eaux de Vienne zu führen hatte.

Wie daselbst bereits mitgetheilt wurde (S. 135), hat die k. k. n.-ö. Statthalterei die Verordnung des Wiener Magistrates vom 30. November 1897, Z. 215.733 über die Minimalstärke von Wasserleitungsrohren, die künftig im Wiener Gemeindegebiete gelegt würden, unter Berufung auf § 100 des Gemeindestatutes vom 19. December 1890, L.-G.-Bl. 45, außer Kraft gesetzt, wogegen von der Gemeinde der Recurs an das k. k. Ministerium des Innern ergriffen wurde. Dieser Recurs ist derzeit noch immer nicht erledigt.

In einer mit dieser principiellen Ange egenheit zusammenhängenden Frage, nämlich, ob die Construction der Rohre nach dem deutschen oder nach dem Wiener Normale zu erfolgen habe, wurde gleichfalls im Berichtsjahre der Recurs an das k. k. Ackerbauministerium ergriffen. In der mit Erlass vom 7. Februar 1898, Z. 1498, herabgelangten Erledigung dieses Recurses wurde auf dessen Begründung gar nicht Bedacht genommen, sondern die Statthalterei-Entscheidung aus den in ihr enthaltenen Gründen bestätigt. Hiegegen wurde zufolge Gemeinderathsbeschlusses vom 15. April 1898 die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ergriffen.

In das Jahr 1898 fällt auch der Erlass des k. k. Ackerbauministeriums vom 21. Jänner 1898, Z. 26.435, womit die Entscheidung der k. k. n.-ö. Statthalterei, derzufolge die Compagnie des Eaux de Vienne die Befugnis erhielt, in den zur Einlegung ihrer Rohre benöthigten Straßen der Gemeinde Wien im Expropriationswege sich Servituten bestellen zu lassen, bestätigt und der Recurs der Gemeinde Wien gegen diese Entscheidung abgewiesen wurde.

In der Gemeinderathssitzung vom 1. April 1898 wurde beschlossen, gegen obige Entscheidung des k. k. Ackerbauministeriums die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu ergreifen.

Angesichts der von den k. k. Verwaltungsbehörden gegenüber der Gemeinde Wien in dieser Frage eingenommenen Haltung musste der Gedanke als naheliegend erscheinen, sich mit der Compagnie des Eaux de Vienne im Vergleichswege auseinanderzusetzen, um auf diese Weise den ungleichen Kampf mit der Regierung künftig zu vermeiden.

Eine Verhandlung in diesem Sinne zwischen der Gemeinde Wien einerseits und der Compagnie des Eaux de Vienne anderseits war schon im Jahre 1894 durch den Bürgermeister Dr. Johann Nep. Prix gepflogen worden, führte aber damals zu keinem Resultate, da sich die Gesellschaft nach einiger Zeit von der Verhandlung zurückzog und auf die Zuschriften der Gemeinde nicht mehr antwortete.

Eine Wiederaufnahme der Verhandlungen fand im Jahre 1897 statt. Auf Grund der Vollmacht ddto. Brüssel, 6. October 1897, trat der Verwaltungsrath Lucien Guinotte in die Verhandlung mit der Gemeinde Wien ein; diese Verhandlung nahm noch die Hälfte des Berichtsjahres in Anspruch. Mit Gemeinderathsbeschluss vom 8. Juli 1898 wurde der folgende Vertrag zwischen der Gemeinde Wien und der Compagnie des Eaux de Vienne genehmigt.

I.

Die Compagnie des Eaux de Vienne als Concessionärin der Wienthalwasserleitung verpflichtet sich, der Gemeinde Wien während der Dauer dieses Vertrages aus der ihr gehörigen, behördlich concessionierten Wienthalwasserleitungs-Anlage an der Gemeindegrenze von Wien (der ehemaligen Gemeinde Hütteldorf) Wasser im täglichen Maximalquantum von 25.000 m³ zu den weiter unten vereinbarten Preisen und in der im § VI bezeichneten Qualität abzugeben.

Dagegen verpflichtet sich die Gemeinde Wien innerhalb des vereinbarten, auf dem diesem Vertrage angeschlossenen Plane ersichtlich gemachten Stadtgebietes für, die Verwendung von Genusswasser nicht bedingende öffentliche Zwecke, sowie zur Abgabe an Private für industrielle Zwecke ausschließlich Wasser aus der Wienthalwasserleitung zu verwenden, insolange das von der Unternehmung zur Verfügung gestellte Wasser hiezu ausreicht und insoferne bereits erworbene Rechte hiedurch nicht berührt werden. Von dieser Wasserbezugspflicht wird die Gemeinde nur bezüglich des zur Canalspülung erforderlichen Wasserquantums und in jenen Fällen entbunden sein, in welchen es sich um Industrien handelt, welche sich mit der Herstellung von Lebens- und Genussmitteln beschäftigen oder ausdrücklich auf dem Bezuge von Hochquellenwasser bestehen, oder welche das Wasser der Wienthalwasserleitung infolge seiner chemischen oder physikalischen Eigenschaften für ihre Zwecke nicht verwenden können. Ebenso wird der Betrieb und die Wasserabgabe aus den der Gemeinde Wien gehörigen, bereits bei dem Vertragsabschlusse bestehenden Schöpfwerken und kleinen Wasserleitungen durch diesen Vertrag nicht gehemmt.

II.

Die Unternehmung der Wienthalwasserleitung hat auf Grund der erlangten Concession und Baubewilligung das Recht in Anspruch genommen, die Rohrstränge und das Vertheilungsrohrnetz in der in diesen behördlichen Verfügungen näher ausgeführten Weise und in den daselbst angegebenen Straßen, Plätzen u. s. w. einzubetten, welches Recht von der Gemeinde Wien nicht anerkannt wird, Nach dem Vertrage, welcher gegenwärtig zwischen der Compagnie des Eaux de Vienne und der Stadtgemeinde Wien abgeschlossen wird, hat diese Unternehmung kein Interesse daran, den erwähnten Anspruch innerhalb der Gemeindegrenze von Wien aufrecht zu halten. Sie erklärt deshalb hiemit ausdrücklich anzuerkennen, dass ihr in diesem Umfange ein Recht, in den Straßen, Plätzen u. s. w. des Gemeindegebietes von Wien Röhren einzubetten, ohne ausdrückliche Zustimmung der Gemeinde Wien nicht zusteht. Auch erklärt dieselbe, dass sie aus dem Bestande und der Benützung dieser Rohrleitung während der Concessionsdauer ein ihr etwa aus dem Rechtstitel der Ersitzung oder Verjährung gegen die Gemeinde Wien zustehendes Recht an diesen Straßengründen nie ableiten könne oder dürfe.

III.

Der Betrieb dieser Wasserleitung innerhalb des Gemeindegebietes von Wien steht der Gemeinde auf ihre Rechnung zu und ist ihr ausschließlich die Abgabe des Wassers aus dieser Leitung an Parteien in Wien, sowie für in Wien befindliche Objecte, Betriebe u. s. w. vorbehalten.

Die Gemeinde Wien übernimmt die bereits vertragsmäßig bestehende Verpflichtung der Unternehmung zur Versorgung der Stadtbahnstation Hütteldorf, des Rangierbahnhofes in Penzing und des Wiener Westbahnhofes der k. k. Staatsbahnen mit Wienthalwasser, insoweit diese Verpflichtung sich auf das zu liefernde Quantum, auf den Wasserpreis und auf die Dauer der Wasserabgabe bezieht. Die Erfüllung der weiters in den getroffenen Vereinbarungen enthaltenen Verpflichtungen obliegt der Compagnie des Eaux de Vienne, falls nicht mit der Commission für Verkehrsanlagen in Wien, resp. mit der Direction der k. k. Staatsbahnen von Seite der Gemeinde Wien diesbezüglich ein selbständiges Übereinkommen getroffen wird.

IV.

Die Compagnie des Eaux de Vienne verpflichtet sich, die eigentliche Wasserleitungs-Anlage, d. i. die Anlage der Reservoirs, der Filter- und Compensations-Reservoirs, die Canalisations- und Wienflussregulierungsarbeiten, die Straßenumlegungen, die Wasserleitung und alle zugehörigen Arbeiten, wie sie in der Baubewilligung vorgesehen sind, bis an die dermalige Grenze der Gemeinde Wien bei Hütteldorf auf ihre Kosten gemäß den Bestimmungen der Concession

und Baubewilligung in vollständig ordnungsmäßigem Zustande herstellen und erhalten zu lassen und das Wienthalleitungswasser an die Hauptrohrleitung an der Gemeindegrenze bei Hütteldorf abzugeben.

Außerdem verpflichtet sich die Compagnie des Eaux de Vienne, innerhalb des auf dem beiliegenden und einen integrierenden Bestandtheil dieses Vertrages bildenden Plane dargestellten Theiles des Gemeindegebietes nach einem von der Unternehmung ausgearbeiteten, vom Stadtbauamte geprüften und vom Stadtrathe genehmigten Projecte unter technischer Überwachung des Wiener Stadtbauamtes die Röhren von hundertundsechzig Millimeter Durchmesser und darüber in den betreffenden Straßen Wiens einschließlich der erforderlichen Schieber, Luftventile, Hydranten und des sonstigen Zugehörs der für künftige Abzweigungen und Weiterleitungen entweder sofort oder späterhin erforderlichen Façonstücke nach dem Normale der Wiener Hochquellenleitung, ferner nach Anordnung der Gemeinde die Einschaltung eines oder mehrerer Reservoirs zur Regulierung des Betriebes mit einem vorläufig auf 14.000 m^3 festgesetzten, in der Folge jedoch den Betriebsbedürfnissen entsprechenden Gesammtfassungsraume, kurz sämmtliche zur vollständigen Sicherung des Betriebes bei natürlichem Drucke erforderlichen Betriebseinrichtungen auf ihre Kosten herzustellen und den Betrieb der Wasserleitung in Wien der Gemeinde auf deren Rechnung zu gestatten, und für allfällige Gebrechen an den von der Compagnie des Eaux de Vienne innerhalb des Gemeindegebietes gelegten Haupt- und Vertheilungsrohren und hergestellten Betriebseinrichtungen, und für alle aus solchen Gebrechen entstehenden Schäden, insoferne solche im Laufe der ersten drei Jahre nach Inbetriebsetzung der betreffenden Objecte constatiert werden sollten, auf ihre Kosten aufzukommen.

Bezüglich jener Rohre und Wasserleitungsobjecte, die von der Unternehmung nicht nach dem Normale der Wiener Hochquellenleitung hergestellt wurden, erstreckt sich die Haftzeit auf die ganze Vertragsdauer.

Gebrechen an den nicht nach dem Normale der Wiener Hochquellenleitung hergestellten Rohrsträngen werden von der Gemeinde Wien auf Kosten der Unternehmung behoben und ist die Gemeinde Wien berechtigt, die hiefür aufgelaufenen Kosten von den an die Unternehmung zu zahlenden Wassergebüren in Abzug zu bringen.

Die Erhaltung aller nicht nach dem Normale der Hochquellenleitung hergestellten Objecte obliegt während der ganzen Vertragsdauer der Compagnie des Eaux de Vienne.

Der Druck in den Rohrleitungen ist derart zu berechnen, dass das Wasser an jedem Punkte des vereinbarten, im Plane blau lasierten Gebietes eine Steighöhe von mindestens 20 Meter und in den im Plane gelb lasierten, höher gelegenen Theilen des XIII., XIV. und XV. Bezirkes (Breitensee, Rudolfsheim und Fünfhaus) eine solche von mindestens 14 Meter über die Straßenoberfläche besitzt.

Für den Fall, als bei Zugrundelegung des angemeldeten und von der Gemeinde für ihre eigenen Zwecke benöthigten Wasserquantums die Geschwindigkeit in einem Theile der Rohrleitung bei Maximal-Stundenbedarf, welcher mit 7 Percent des Tagesbedarfes berechnet wird, sich mit mehr als einem Meter per Secunde herausstellt, verpflichtet sich die Compagnie des Eaux de Vienne, diese Rohrleitung nach Anordnung der Gemeinde durch eine entsprechend größere zu ersetzen oder zu ergänzen. Diese Verpflichtung übernimmt sie auch bezüglich der von der Stadtgemeinde hergestellten Rohrstränge, wenn die Ersetzung derselben durch Rohre von 160 oder mehr Millimeter lichten Durchmesser nothwendig werden sollte.

Alle vorerwähnten Änderungen, Erweiterungen und nachträglichen Neuherstellungen sind innerhalb eines von der Gemeinde bestimmten angemessenen Termines auszuführen, widrigens die Gemeinde berechtigt sein soll, diese Herstellungen auf Gefahr und Kosten der Unternehmung selbst vorzunehmen und die aufgelaufenen Kosten aus der durch die Wasserlieferung sich ergebenden Verdienstsumme oder aus der von der Compagnie des Eaux de Vienne bestellten Caution zu decken.

Sollte die Stadtgemeinde in der Zukunft die Erweiterung des Vertheilungsrohrnetzes nach einem außerhalb des vorerwähnten Theiles des Gemeindegebietes gelegenen Punkte wünschen, so wird bezüglich der Herstellung der erforderlichen Erweiterungsarbeiten mit der Compagnie des Eaux de Vienne ein besonderes Übereinkommen getroffen werden.

Sollte die Activierung des Vertrages (§ V) nicht zustande kommen oder die Übernahme des Wasserleitungswerkes seitens der Gemeinde Wien nicht erfolgen, so steht der Gemeinde Wien das Recht zu, entweder dieses Rohrnetz nebst den zugehörigen Objecten ganz oder theilweise gegen einen zu vereinbarenden Betrag in das Eigenthum der Gemeinde zu übernehmen, oder die vollständige Beseitigung der nicht übernommenen Theile dieser Wasserleitungsobjecte innerhalb eines von der Gemeinde zu bestimmenden Termines auf Kosten der Compagnie des Eaux de Vienne

zu verlangen, und letztere ist verpflichtet, diesem Verlangen pünktlich zu entsprechen. Die letztere Bestimmung hat auch dann Geltung, wenn die Gemeinde Wien von dem Heimfallsrechte (§ XV) nicht Gebrauch macht.

Die Compagnie des Eaux de Vienne verpflichtet sich hiemit ausdrücklich, alle im 2. Absatze dieses Paragraphen angeführten Arbeiten und Herstellungen nach einem von der Gemeinde Wien zu genehmigenden Bauprogramme innerhalb drei Jahren von heute vollständig und ordnungsgemäß auszuführen. Dagegen verpflichtet sich auch die Gemeinde Wien, die ihr obliegenden Legungen der Rohre von unter 160 mm Durchmesser, sowie die erforderlichen Verbindungen mit den Consumstellen mit thunlichster Beschleunigung durchzuführen, um die Abgabe von Wasser zu fördern, insoferne, als durch vorliegende Wasseranmeldungen Einnahmen gesichert sind, welche eine Verzinsung und Amortisierung des für die Rohrlegung in den einzelnen Fällen aufgewendeten Kostenbetrages ermöglichen.

V.

Die Wirksamkeit dieses Vertrages beginnt erst dann, wenn seitens der Compagnie des Eaux de Vienne der Nachweis geliefert ist, dass seitens der Wasserrechtsbehörden im Sinne des § 3 der generellen Consensbestimmungen „A, für die Anlage insgesammt" und des § 14 der generellen Consensbestimmungen „B, für die Reservoiranlagen" die Bewilligung zum Betriebe der Wienthalwasserleitung mit einer täglichen Leistungsfähigkeit von mindestens 25.000 m³ und zur Verwendung des Wassers für alle im § VI angeführten Zwecke ausdrücklich ertheilt sein wird.

Dieser Vertrag hat innerhalb der Dauer der mit Entscheidung der k. k. Bezirkshauptmannschaft Sechshaus vom 1. Juni 1880, Zahl 20.000 ertheilten, mit Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 30. April 1881, Zahl 2778 und dem Erlasse des hohen k. k. Ackerbauministeriums vom 5. Mai 1882, Zahl $\frac{7102}{345}$ modificierten Concession vorbehaltlich der im § XII aufgestellten auflösenden Bedingung bis zu dem Zeitpunkte zu gelten, in welchem die Gemeinde nach ihrem Ermessen durch Einlösung der Wienthalwasserleitung in den Besitz der letzteren tritt.

Die Compagnie des Eaux de Vienne verpflichtet sich, während der ganzen Dauer dieses Vertrages auf Verlangen der Gemeinde täglich 25.000 m³, schreibe fünfundzwanzigtausend Cubikmeter, gutes, filtriertes, qualitativ dem § VI entsprechendes Wasser an die Hauptrohrleitung in Wien an der Gemeindegrenze bei Hütteldorf zu den weiter unten vereinbarten Preisen zu übergeben.

Sollte sich im Laufe des Betriebes herausstellen, dass das Wolfsgrabenreservoir und die dazu gehörigen Anlagen die vertragsmäßige Tagesmenge von 25.000 m³ nicht mit Sicherheit zu liefern im Stande sind, so ist die Compagnie des Eaux de Vienne über diesfällige Aufforderung der Gemeinde Wien verpflichtet, die Wasserleitungsanlagen auf ihre Kosten entsprechend zu vergrößern, ohne dass hiedurch der Gemeinde eine Verpflichtung zur Abnahme bestimmter Minimal-Quantitäten erwächst.

Der Gemeinde Wien steht ferner das Recht zu, innerhalb der ersten dreißig Jahre des Betriebes der Wasserleitung von der Compagnie des Eaux de Vienne zu verlangen, ihre Anlagen innerhalb drei Jahren nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung hierzu derart zu vergrößern, dass dieselben täglich 50.000 m³, schreibe fünfzigtausend Cubikmeter, gutes, filtriertes, qualitativ dem § VI entsprechendes Wasser an die Hauptrohrleitung in Wien an der Gemeindegrenze bei Hütteldorf abzugeben im Stande sind.

Die Controle über den Wasserbezug findet an der Übergabsstelle des Wassers an der Gemeindegrenze bei Hütteldorf durch eine entsprechende, von der Unternehmung auf ihre Kosten beigestellte, von der Gemeinde nach vorgenommener Prüfung als zulässig erkannte Messvorrichtung statt. Die Prüfung der Messvorrichtung auf ihre richtige Functionierung nimmt die Gemeinde unter Intervention der Organe der Compagnie des Eaux de Vienne vor und hat letztere die hiezu erforderlichen Vorkehrungen, Arbeiten u. s. w. auf eigene Kosten beizustellen. Der Gemeinde steht es frei, diese Prüfung auch während der Vertragsdauer so oft zu wiederholen, als ihr dies nothwendig erscheint. Die nothwendigen Vorkehrungen und Anstalten zur Messung des Wassers an der Übergabsstelle sind im Einvernehmen mit der Gemeinde Wien, jedoch auf Kosten der Compagnie des Eaux de Vienne herzustellen und jederzeit in gutem Zustande zu erhalten. Diese Vorkehrungen stehen unter Aufsicht der Organe der Compagnie des Eaux de Vienne, welche seitens der städtischen Organe überwacht werden.

Die Menge des abgelieferten Wassers ist von den Organen der Gemeinde Wien und der Compagnie des Eaux de Vienne täglich festzustellen.

VI.

In Ansehung der Beschaffenheit des Wassers wird bedungen, dass das Wasser jederzeit nach dem jeweiligen Ausspruche der zur Entscheidung hierüber competenten Behörde zur Verwendung für alle Nutzwasserzwecke, insbesondere zur Straßen- und Gartenbespritzung, zur Durchspülung der Canäle, Aborte und Anstandsorte, zu industriellen und gewerblichen Zwecken mit Einschluss der Verwendung bei der Zubereitung von Nahrungs- und Genussmitteln, namentlich für Brauereien ꝛc., dann für Bäder und im Haushalte für Reinigungszwecke zugelassen werden kann und darf.

Das Wasser ist nur dann, wenn es diesen Anforderungen entspricht, als vertragsmäßig anzusehen.

Die Compagnie des Eaux de Vienne ist verpflichtet, sich in dieser Beziehung allen von der competenten Behörde jeweilig vorzuschreibenden Controlmaßregeln zu unterwerfen und die Kosten dieser Controlmaßregeln zu bestreiten.

VII.

Die Einzelnheiten des Betriebes der Wasserleitungsanlage außerhalb der Gemeindegrenze von Wien werden, insoferne hiedurch ein Einfluss auf die Ausführung der Bestimmungen dieses Vertrages entstehen kann, von den Organen der Compagnie des Eaux de Vienne im Einvernehmen mit den städtischen Organen festgesetzt.

VIII.

Der Preis des Wienthalwassers an der Gemeindegrenze bei Hütteldorf einschließlich der Entschädigung der Kosten für die im § IV erwähnten Haupt- und Vertheilungsrohre innerhalb der Gemeinde Wien wird mit $6^1/_2$ kr. per Cubikmeter festgesetzt, welcher Preis jedoch in dem Falle, als die tägliche Wasserabnahme im Monatsdurchschnitte das Quantum von 40.000 Cubikmeter übersteigt, für die über dieses Quantum gelieferte Menge auf 4 kr. reduciert wird.

Die Abrechnung erfolgt monatlich nach wirklich gelieferten und übernommenen Quantitäten bei Ausgleich der täglichen Schwankungen, auf Grund der Ablesungsresultate nach Abzug von fünf Procent des bei der Abgabestelle in Hütteldorf gemessenen Wassers für in der Leitung eingetretene Wasserverluste sowie für Feuerlöschzwecke. Die Auszahlung findet für jeden Monat am sechsten Tage des nächstfolgenden Monates statt.

IX.

Außer der Grenze von Wien steht der Compagnie des Eaux de Vienne das Recht zu, mit Zustimmung der Gemeinde Wien unmittelbar an Gemeinden, Anstalten, Unternehmungen oder auch an Private Wasser abzugeben, doch darf hiedurch den vertragsgemäßen Ansprüchen der Gemeinde Wien kein Abbruch geschehen.

X.

Die Gemeinde Wien ist berechtigt, unbeschadet des Aufsichtsrechtes der Wasserrechtsbehörden, sowohl während des Baues als während des Betriebes die ganze Anlage der Wienthalwasserleitung durch ihre Organe zu beaufsichtigen, wahrgenommene Schäden der Unternehmung zur Anzeige zu bringen und auf deren Beseitigung zu dringen und die Compagnie des Eaux de Vienne ist verpflichtet, auf ihre Kosten derartige Gebrechen sofort zu beseitigen und überhaupt die ganze Anlage fortdauernd in concessionsmäßigem Zustande zu erhalten.

XI.

Die Compagnie des Eaux de Vienne unterwirft sich in allen Fällen, in welchen sie den Bestimmungen dieses Vertrages zuwiderhandelt, unbeschadet ihrer in den Gesetzen bereits bestimmten Pflicht zum Schadenersatz und unbeschadet der weiteren Rechte, welche der Gemeinde Wien aus diesem Vertrage zustehen, nachfolgenden Conventionalstrafen:

a) Wenn die Compagnie des Eaux de Vienne mit der Inbetriebsetzung der Wasserleitung und mit der Lieferung der im § I bedungenen Quantität von höchstens 25.000 m³ Wasser täglich nicht rechtzeitig beginnt, hat sie eine Conventionalstrafe von 200 fl. per Tag zu entrichten;

b) wenn ferner an den vertragsmäßig zu liefernden Wasserquantitäten ein durch ein Betriebsgebrechen verursachter Abgang constatiert wird, hat die Compagnie des Eaux de Vienne bei dem in einem Monate vorkommenden ersten Betretungsfalle 100 fl., im zweiten und jedem

folgenden Falle 250 fl. zu entrichten; wenn aber ein solcher Abgang mehr als 20% des vertragsmäßig zu liefernden Quantums betragen sollte, hat dieselbe im ersten Betretungsfalle 300 fl., im zweiten und jeden folgenden Falle 750 fl. zu entrichten.

Ist jedoch der Abgang eine Folge zu geringer atmosphärischer Niederschläge, so hat die Compagnie des Eaux de Vienne bei jedem constatierten Falle eine Conventionalstrafe von 50 fl. zu entrichten, welche Conventionalstrafe jedoch nicht zur Anwendung zu gelangen hat, falls während des Jahres, in welchem der Abgang constatiert wurde, die an der k. k. Centralanstalt für Meteorologie in Wien gemessenen Niederschlagsmengen im ganzen Kalenderjahre die Höhe von 422 mm, d. i. die Niederschlagshöhe des bisher beobachteten niederschlagärmsten Jahres 1858 nicht erreichen sollten.

Sollte sich die Nothwendigkeit herausstellen, zur Beseitigung der die Minderabgabe verursachenden Mängel Bau- oder sonstige Arbeiten auszuführen, so wird die Stadtgemeinde der Compagnie des Eaux de Vienne zur Durchführung dieser Arbeiten eine angemessene Frist festsetzen, während welcher die hier vereinbarten Conventionalstrafen nicht zur Anwendung gelangen werden; bei Überschreitung dieser Frist hat jedoch die Compagnie des Eaux de Vienne für jeden Tag der Überschreitung bis zur vollständigen Beendigung der betreffenden Bauten und Beginn der ordnungsmäßigen Wasserlieferung eine Conventionalstrafe von 200 fl. zu entrichten;

c) wenn sich ergibt, dass das Wasser nicht in der bedungenen Beschaffenheit geliefert wird, hat die Compagnie des Eaux de Vienne bei dem ersten constatierten Falle in einem Monate eine Conventionalstrafe von 100 fl., bei dem zweiten Falle in demselben Monate eine Conventionalstrafe von 250 fl., bei jedem folgenden Falle in demselben Monate eine Conventionalstrafe von je 500 fl. zu bezahlen; wenn in einem solchen Falle Kunden berechtigter Weise die Wasserabnahme und Zahlung verweigern sollten, ist die Gemeinde durch die Compagnie des Eaux de Vienne überdies schadlos zu halten;

d) wenn die zur Beaufsichtigung bestimmten Organe der Gemeinde Wien die Spiegelflächen oder die Uferböschungen der Reservoirs in unreinem Zustande finden und die Compagnie des Eaux de Vienne dieselben über Aufforderung der städtischen Organe nicht innerhalb 24 Stunden reinigt, hat die Compagnie des Eaux de Vienne eine Conventionalstrafe von 100 fl. zu bezahlen und verfällt einer weiteren Conventionalstrafe von 20 fl. täglich für insolange, bis die ordnungsmäßige Reinigung durchgeführt worden ist;

e) falls von den Aufsichtsorganen der Gemeinde Wien die Filter in unreinem Zustande gefunden werden und die Compagnie des Eaux de Vienne dieselben über Aufforderung der städtischen Organe nicht innerhalb 24 Stunden reinigt, hat die Compagnie des Eaux de Vienne eine Conventionalstrafe von 100 zu bezahlen und verfällt für jeden Tag bis zur vollständigen ordnungsmäßigen Reinigung der Filter einer weiteren Conventionalstrafe von je 50 fl.

Die Conventionalstrafen werden von dem Magistrate der Stadt Wien ausgesprochen und im Falle die Compagnie des Eaux de Vienne sich dagegen innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung des Erkenntnisses beschwert, vom Wiener Stadtrathe endgiltig festgesetzt.

Die Conventionalstrafen sind von den an die Compagnie des Eaux de Vienne zu leistenden Zahlungen ohneweiters in Abzug zu bringen. Falls diese nicht ausreichen, werden diese Conventionalstrafen aus der Caution (XIX) oder dem sonstigen Vermögen der Unternehmung hereingebracht.

Die Compagnie des Eaux de Vienne verzichtet auf die richterliche Ermäßigung der Conventionalstrafen. (§ 1336 a. b. G.-B.)

XII.

Die Gemeinde ist berechtigt, den Lieferungsvertrag nach ihrer Wahl entweder sofort oder nach halbjähriger Kündigung zu lösen und denselben sowie die Abmachungen wegen Einlösung des Wasserleitungswerkes als annulliert zu erklären:

a) wenn sich an der vertragsmäßigen Lieferung in quantitativer Beziehung ein solcher Abgang ergeben sollte, dass die Gemeinde in den vorstehend vereinbarten Conventionalstrafen (XI. lit. b) eine Deckung nicht mehr erkennen würde und die der Compagnie des Eaux de Vienne zur Erfüllung des Vertrages ertheilte angemessene Frist fruchtlos verstrichen ist;

b) wenn die competente Sanitätsbehörde die Beschaffenheit des Wassers zur Verwendung als Nutzwasser für die im § VI angeführten Verwendungszwecke als unzulässig erklären sollte.

In beiden Fällen findet die Bestimmung des vorletzten Absatzes des § IV Anwendung.

XIII.

Alle Gebrechen an den von der Compagnie des Eaux de Vienne betriebenen Anlagen sind von den Organen der Gemeinde Wien längstens binnen 24 Stunden nach erfolgter Wahrnehmung der Gebrechen der Compagnie des Eaux de Vienne mitzutheilen. Letztere hat dieselben entweder sofort zu beheben oder binnen weiteren 24 Stunden eine standhältige Rechtfertigung der nicht getroffenen Abhilfe zu bieten.

XIV.

Die Gemeinde Wien behält sich das Recht vor, die Wienthal-Wasserleitung sammt den im zweiten Absatze des § IV angeführten Wasserleitungsobjecten in Wien jederzeit, nachdem die Wasserleitung entweder theilweise oder vollständig ausgebaut und in Betrieb gesetzt sein wird, gegen Entschädigung der Compagnie des Eaux de Vienne einzulösen.

Hievon hat die Gemeinde Wien die Compagnie des Eaux de Vienne ein Jahr vor dem Einlösungstage schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Wenn das Einlösungsrecht innerhalb der ersten sieben Jahre nach Eröffnung des Betriebes ausgeübt wird, dient der Durchschnitts-Reinertrag der abgelaufenen Jahre des vollen Betriebes, beziehungsweise bei erfolgter Vergrößerung der ersten Anlage, des jeweiligen letzten vergrößerten Betriebes zur Grundlage der Wertermittlung und hat

a) nach Ausbau der Wasserleitung für eine tägliche Minimalleistung von 30.000 m³ zum mindesten die Abnahme eines täglichen Quantums von 25.000 m³;

b) nach Ausbau der Wasserleitung für eine tägliche Minimalleistung von 50.000 m³ zum mindesten die Abnahme eines täglichen Quantums von 45.000 m³;

c) nach eventueller weiterer Ausgestaltung der Wasserleitung für eine tägliche Minimalleistung von 60.000 rücksichtlich 70.000 m³ zum mindesten die Abnahme eines täglichen Quantums von 55.000 beziehungsweise 60.000 m³ zur Grundlage der Berechnung des Einlösungspreises zu dienen.

Den Nachweis über die Größe der Leistungsfähigkeit hat die Compagnie des Eaux de Vienne zu erbringen.

Wenn das Einlösungsrecht nach Ablauf der ersten sieben Jahre des vollen Betriebes, beziehungsweise bei erfolgter Vergrößerung der ersten Anlage nach Ablauf der ersten sieben Jahre des jeweiligen letzten vergrößerten Betriebes ausgeübt wird, wird zur Berechnung des Einlösungspreises das Reinerträgnis der sieben vorhergehenden Jahre zur Grundlage genommen, hievon der Ertrag der zwei ungünstigsten Jahre abgeschlagen und der Durchschnitts-Reinertrag der übrigen fünf Jahre festgestellt. Bei Berechnung des Bruttoerträgnisses aus der Wasserabgabe sind in jedem Falle die von der Stadt Wien zu zahlenden Preise zu Grunde zu legen.

Der Reinertrag ist derart zu ermitteln, dass von der Bruttoeinnahme folgende Posten in Abzug gebracht werden, und zwar:

a) die wirklichen Betriebs- und Administrationskosten, dann die Steuern, Gebüren, Umlagen ꝛc.;

b) die Erhaltungskosten;

c) die die Unternehmung treffenden Auslagen für Unfall- und Krankenversicherung und Dotierung der Pensionscasse.

Findet die Einlösung innerhalb eines Zeitraumes von 20 Jahren nach dem Vertragsabschlusse, oder innerhalb eines Zeitraumes von 15 Jahren nach einer während der ersten 20 Betriebsjahre vorgenommenen Erweiterung der Leitungsanlagen statt, so wird der ermittelte Ertrag zu $4^1/_2$%, nach Ablauf der vorgedachten Zeitabschnitte aber zu 5% capitalisiert, von dem Ergebnisse werden die nach demselben Zinsfuße festzustellenden Amortisationsquoten für die abgelaufenen Jahre in Abzug gebracht, der Rest bildet den Preis, welcher an die Unternehmung zu entrichten ist.

Selbstverständlich ist die Compagnie des Eaux de Vienne verpflichtet, der Gemeinde Wien, wenn selbe von dem Ablösungsrechte Gebrauch macht, die einzulösenden Objecte in vollkommen gutem und betriebsfähigem Zustande zu übergeben.

Allfällige Schäden oder Mängel ist die Gemeinde Wien berechtigt, auf Kosten der Compagnie des Eaux de Vienne zu beseitigen und die Auslagen hiefür von dem Einlösungspreise in Abzug zu bringen.

Vom Tage der erfolgten Einlösung tritt die Gemeinde Wien ohne jedes weitere Entgelt in das lastenfreie Eigenthum der Wienthal-Wasserleitung mit allem beweglichen und unbeweglichen Zubehör, einschließlich der Materialvorräthe, jedoch mit Ausschluss der zum Betriebe der Wasserleitung nicht erforderlichen Grundstücke und Baulichkeiten, übernimmt aber auch dagegen die Pflicht, alle fortlaufenden concessionsmäßigen Verbindlichkeiten der Compagnie des Eaux de Vienne als solche für die noch übrige Dauer der Concession zu erfüllen. Privatrechtliche Verbindlichkeiten der Compagnie des Eaux de Vienne, mit Ausnahme der mit Zustimmung der Gemeinde Wien abgeschlossenen Wasserlieferungsverträge, ist die Gemeinde Wien zu übernehmen nicht verpflichtet.

XV.

Nach Ablauf der Concessionsdauer fällt das gesammte Unternehmen der Wienthal-Wasserleitung mit allen Anlagen, Objecten u. s. w. unentgeltlich der Gemeinde Wien anheim.

Die Compagnie des Eaux de Vienne oder deren Rechtsnachfolger wird sich daher nach Ablauf der Concessionsdauer um eine weitere Concession zum Betriebe dieser Wasserleitung nicht bewerben. Es gehen sämmtliche in einem städtischen Grunde gelegenen oder auf einem solchen befindlichen, zum Wasserleitungsbetriebe dienenden oder bestimmten Objecte (z. B. Rohrleitungen, Hydranten, Wechsel u. s. w.) sofort mit dem Tage des Ablaufes der vorbezeichneten Concession ohne jedes Entgelt in das unbeschränkte freie Eigenthum der Gemeinde Wien über. Die Gesellschaft oder deren Rechtsnachfolger ist verpflichtet, der Gemeinde Wien über deren Verlangen die im Eigenthume der Unternehmung stehenden, in oder außer dem Gemeindegebiete von Wien gelegenen, dem Wasserleitungsbetriebe dienenden oder dafür bestimmten Realitäten sammt allen darauf befindlichen Baulichkeiten, Apparaten und Einrichtungen (also insbesonders alle Stauteiche, Filterstationen, die außerhalb des Gemeindegebietes gelegenen Rohrleitungen u. s. w.) ohne jedes Entgelt zu einem Zeitpunkte in den physischen Besitz und in die Verwaltung zu übergeben, dass der Betrieb der Wasserleitung durch die Gemeinde Wien unmittelbar mit dem Zeitpunkte des Erlöschens der Concession der Unternehmung fortgesetzt werden kann. Sollte aber die Gemeinde Wien aus irgend einem Grunde die Ausübung ihres Heimfallrechtes nicht beanspruchen, so ist die Unternehmung verpflichtet, auf ihre alleinigen Kosten ihre Rohrleitungen sammt allen dazu gehörigen Nebenbestandtheilen unverzüglich aus dem städtischen Grunde zu entfernen.

XVI.

Die Compagnie des Eaux de Vienne verpflichtet sich, bei den Bauausführungen nach Thunlichkeit die einheimischen Arbeitskräfte und Gewerbetreibenden zu berücksichtigen. Alle Baumaterialien sind ausschließlich im Inlande, resp. aus inländischen Werken zu beschaffen; eine Ausnahme von diesen Bestimmungen wird von der Gemeinde Wien nur bezüglich der bereits im Auslande bestellten Rohre und insoferne zugestanden werden, als nachgewiesen werden sollte, dass die inländischen Werke nicht in der Lage wären, die bezüglichen Lieferungen unter nicht erheblich ungünstigeren Bedingungen hinsichtlich des Preises, der Qualität und der Lieferzeit, wie diese von ausländischen Werken angeboten werden, zu bewerkstelligen.

XVII.

Im Falle von Streitigkeiten zwischen der Gemeinde Wien und der Compagnie des Eaux de Vienne, sei es bezüglich der Bestimmungen dieses Vertrages oder bezüglich des Betriebes der Wasserleitung oder welcher Art immer, hat ein Schiedsgericht zu entscheiden, zu welchem beide Theile die Schiedsrichter einverständlich ernennen. Falls eine derartige Einigung nicht stattfindet, wählt jeder Theil zwei Schiedsrichter, theilt dieselben dem anderen Theile mit und falls dieser innerhalb vierzehn Tagen nicht ebenfalls zwei Schiedsrichter wählt und dies dem ersten Theile anzeigt, wählt der erste Theil auch die beiden anderen Schiedsrichter. Die vier Schiedsrichter wählen den Obmann, und falls sich diese über den Obmann nicht einigen können, bestimmt unter den beiden Vorgeschlagenen das Los.

Das Schiedsgericht ist an keine Processordnung gebunden und fällt seinen Ausspruch mit Stimmenmehrheit. Eine Berufung gegen denselben findet nicht statt.

Die Compagnie des Eaux de Vienne unterwirft sich rücksichtlich aller aus diesem Vertrage entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten den österreichischen Gesetzen und anerkennt, dass sie dem Gerichtsstande, welcher für die Gemeinde Wien als Geklagte gelten würde, unterliegt.

XVIII.

Die Compagnie des Eaux de Vienne verpflichtet sich, zur Besorgung ihrer aus diesem Vertrage entspringenden Verpflichtungen dauernd einen Bevollmächtigten in Wien zu bestellen und eine Änderung in der Person dieses Bevollmächtigten der Gemeinde Wien sofort anzuzeigen. Ein Exemplar der von der Compagnie des Eaux de Vienne ausgefertigten Originalvollmacht ist der Gemeinde Wien zu übergeben.

XIX.

Die Compagnie des Eaux de Vienne bestellt der Gemeinde Wien zur Sicherstellung ihrer Rechte aus diesem Vertrage eine Caution im Betrage von 500.000 fl., schreibe Fünfmalhundert-tausend Gulden ö. W., und verpflichtet sich, das Pfandrecht für diesen Cautionsbetrag von 500.000 fl. ö. W. auf ihre Anlage, beziehungsweise auf alle für die Zwecke der Wasserleitung in Niederösterreich bereits erworbenen oder noch zu erwerbenden Realitäten sofort nach Inbetrieb-setzung der Anlage auf ihre Kosten in 1. Rangordnung simultan einverleiben zu lassen. Weiters verpflichtet sich die Unternehmung, in der gleichen Rangordnung mit dem Pfandrechte für die Caution das der Gemeinde Wien auf Grund dieses Vertrages zustehende Einlösungsrecht, sowie das Heimfallsrecht als Reallast auf ihre Kosten grundbücherlich einverleiben zu lassen und die diesfalls nöthigen Tabularurkunden der Gemeinde Wien innerhalb 6 Monaten nach Abschluss des Vertrages zu übergeben.

XX.

Beide Theile leisten hiemit ausdrücklich Verzicht, diesen Vertrag wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes zu bestreiten.

XXI.

Die Kosten der Errichtung dieses Vertrages trägt jeder Theil für sich, insoweit sie Vertretungskosten, Notariatsgebüren u. dgl. darstellen.

Die Gebür für die Errichtung dieses Vertrages, welche dem Staate zu entrichten ist, trifft die Compagnie des Eaux de Vienne.

XXII.

Von diesem Vertrage wird nur ein Original ausgefertigt, welches in der Verwahrung der Stadtgemeinde Wien zu verbleiben hat. Die Compagnie des Eaux de Vienne erhält eine beglaubigte Abschrift desselben.

XXIII.

Der Compagnie des Eaux de Vienne ist es nicht gestattet, ohne Genehmigung der Gemeinde Wien die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrage ganz oder zum Theil an jemand anderen zu übertragen, widrigens die Gemeinde berechtigt ist, den Vertrag von dem Tage dieser ohne ihre Zustimmung erfolgten Übertragung als für sie in keiner Weise mehr rechtsverbindlich zu betrachten. Sollte die Gemeinde Wien von diesem Rechte keinen Gebrauch machen, so steht es ihr frei, sowohl von der Compagnie des Eaux de Vienne als auch von deren Rechtsnachfolger solidarisch den Ersatz eines jeden, ihr durch diese Übertragung zugegangenen Nachtheiles anzusprechen und sich zur Einbringung dieses Ersatzes an der Caution oder dem sonstigen Vermögen der Compagnie des Eaux de Vienne als auch des neuen Concessionärs schadlos zu halten.

Wien, am 24. September 1898.

Zum Zwecke der Wasserabgabe wurde seitens der Gesellschaft mit der Legung des Haupt- und Vertheilungs-Rohrnetzes der Nutzwasserleitungs-Anlage, und zwar für die Rohrleitungen von 160 mm Durchmesser und darüber im Gemeindegebiete begonnen, während die Rohrstränge unter 160 mm Durchmesser von der Commune Wien in dem Maße verlegt werden sollen, als sich die Nothwendigkeit einer Wasserabgabe ergibt.

Die diesbezüglichen Arbeiten der Compagnie des Eaux de Vienne, welche auch die Rohre sammt den dazu gehörigen Façonstücken, einschließlich der Schieber, Luftventile, Entleerer, Hydranten und sonstigem Zugehör nach dem derzeit bestehenden Normale der Hochquellenleitung zu liefern hat, werden unter Controle des Stadtbauamtes ausgeführt und betrug die Länge der im Gemeindegebiete bereits gelegten Rohrstränge dieser Leitung mit Jahresschluss 1898 zusammen 8000 m mit einer Lichtweite von 200 bis 700 mm. Weiters waren am Ende des Jahres 1898 2 Stück Unterflurhydranten in Straßen des XIII. Bezirkes aufgestellt und fand eine Wasserabgabe aus denselben bereits im Laufe des Berichtsjahres, und zwar behufs Füllung der zur Straßenbespritzung dienenden Fasswägen statt.

Abzweigleitungen in private Objecte bestanden am Ende des Jahres 1898 zwei.